

SATZUNG

Förderverein Landdrostei Pinneberg e.V.

§ 1 Name Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen **"Förderverein Landdrostei Pinneberg e. V."**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg.
- 3) Der Verein ist am 30. März 1999 in das Vereinsregister Pinneberg eingetragen worden unter dem Aktenzeichen VR 1019.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen, die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- 5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die inhaltliche Unterstützung der „Stiftung Landdrostei“ als Träger des Kulturzentrums Drostei. In diesem Zusammenhang wird auf die Satzung der „Stiftung Landdrostei Pinneberg“, § 2, Zweck der Stiftung, Bezug genommen.
- 2) Der Verein macht es sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) Die Leitung der Stiftung bei Bedarf bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu fördern.
 - b) Diese Förderung soll hauptsächlich durch Beteiligung an der Arbeit und Unterstützung der Stiftung bei der Durchführung konkreter Projekte und durch finanzielle Beiträge erbracht werden.
 - c) Des Weiteren kann sich der Verein auch durch eigene Aktivitäten an der Kulturarbeit beteiligen.
 - d) Der Verein soll die Bedeutung des Kulturzentrums in der Öffentlichkeit fördern.
 - e) Er soll dazu beitragen Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen, insbesondere des Kreises Pinneberg, für die inhaltliche und wirtschaftliche Förderung der Arbeit des Kreiskulturzentrums zu gewinnen.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können werden:

- a) Volljährige natürliche Personen,
- b) Juristische Personen.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch Bestätigung des Vorstandes.

- 2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit einer schriftlichen Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Auflösung der juristischen Person,
- d) durch Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund wie z. B. Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

SATZUNG

Förderverein Landdrostei Pinneberg e.V.

§ 5 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
 - 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
 - 3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens
 - a) Euro 30,00 pro Mitglied
 - b) Euro 50,00 für Ehepaare / Partnerschaften,
 - c) Euro 100,00 für juristische Personen,
- Freiwillige Beitragsleistung über den Mindestsätzen ist jederzeit möglich.
- 4) Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift jährlich einmal im 1. Quartal des Geschäftsjahres eingezogen.
 - 5) Beitragsänderungen und Beitragsanpassungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes Mitglied erklärt sich mit seiner Mitgliedschaft bereit, dem Verein seine Anschrift, seine Email-Adresse und seine Bankverbindung zum Zwecke der vereinsinternen Kommunikation und des Beitragseinzugs bekannt zu geben.
- 4) Der Verein verpflichtet sich zur Geheimhaltung im Sinne des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- 1) der Mitgliederversammlung
- 2) dem Vorstand
- 3) den Kassenprüfern

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit.
- 3)
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Beschlüsse können nur zu den Punkten der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung gefasst werden.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - d) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
 - e) Zu Satzungsänderungen, dem Ausschluss von Mitgliedern und der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

SATZUNG

Förderverein Landdrostei Pinneberg e.V.

- 4) a) Der Vorstand kann jederzeit, sofern es die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
b) Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5) a) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
b) Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
c) Über die Zulassung öffentlicher Medien (Presse, Rundfunk, TV) kann der Vorstand entscheiden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- 2) Die Vereinsmitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit sowie der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- 3) Die Einladung erfolgt schriftlich per postalischem Brief oder per Email, soweit die Email-Adresse des Mitgliedes bekannt ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination aus Präsenz und Online - Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Der/die Schriftführer*in führt das Protokoll, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied.
- 3) a) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleitung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es beantragen.
b) Beschlüsse können auch schriftlich ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand Beschlussvorlagen an die Mitglieder. Mindestens 10 % der Mitglieder müssen sich innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist an der Abstimmung beteiligen. Der Beschluss ist gültig, wenn er mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll insbesondere enthalten:
 - a) Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung,
 - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Zahl der anwesenden Mitglieder*innen,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 - g) Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - h) Eingaben zum Protokoll
 - i) Unterschrift des/der Versammlungsleiters*in und des/der Protokollführers*in.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister*in
 - d) Schriftführer*in
 - e) höchstens fünf Beisitzer*innen

SATZUNG

Förderverein Landdrostei Pinneberg e.V.

Alle müssen Mitglieder des Vereins sein.

- 2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder zu 1) a) bis d), darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme seiner Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann eine kürzere Amtszeit beschließen.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand kommissarisch eine Vertretung.
- 5) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- 6) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch in elektronischer Form stattfinden (Video- oder Telefonkonferenz).
- 7) Die/der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet diese.
- 8) Bei Beschlüssen des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 9) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.
- 10) Der Vorstand kann einstimmig natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernennen.
- 11) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer*innen für die nächste Kassenprüfung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Landdrostei Pinneberg zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.
- 3) Sollte die Stiftung Landdrostei Pinneberg nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Kreis Pinneberg, ebenfalls für die Förderung der Kultur.

Stand: 13. Juli 2021